

61.4 - Öffentlicher Personennahverkehr

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Planungs- und Verkehrsausschuss	22.08.2006	Entscheidung
Umweltausschuss	20.09.2006	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Ergänzung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitte Region Köln und Bonn/Rhein-Sieg - Darstellung des Flughafens Köln/Bonn - Konrad- Adenauer
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Rhein-Sieg-Kreis besteht auf dem bisher einvernehmlich vereinbarten Flächentausch und appelliert an die Landesplanungsbehörde, die Genehmigung vom 30.06.2006 dahin gehend zu ergänzen, dass die Fläche Nr. 11 (K1) im Regionalplan mit Darstellung „Flugplatz“ gestrichen und als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) dargestellt wird.

Der Rhein-Sieg-Kreis fordert die Flughafen Köln/Bonn GmbH auf, die bisherigen Zusagen einzuhalten und zumindest einer vertraglichen Sicherung der K1-Fläche zuzustimmen.

Erläuterungen:

Das Wirtschaftsministerium NW als zuständige Landesplanungsbehörde hat mit Datum vom 30.06.2006 die Ergänzung des Regionalplanes (GEP) für den Bereich des Flughafens Köln/Bonn genehmigt. Der hierzu über Jahre erarbeitete regionale Konsens und die planerische Abwägung des Regionalrats haben in keiner Weise Berücksichtigung gefunden, d.h. entgegen der regionalen Intention, hier einen Ausgleich zwischen den Belangen von Naturschutz und Flughafen in Form eines „Flächentausches“ zu schaffen, wurde ausschließlich wirtschaftlichen Interessen des Flughafens Rechnung getragen.

Grundlage des Regionalplan-Ergänzungsverfahrens

Anlass der Ergänzung des Regionalplanes war der Entwurf einer „öffentlich rechtlichen Vereinbarung zu einem gemeinsamen Entwicklungskonzept für den Gesamttraum Wahner Heide - Flughafen Köln/Bonn“ von April 1998 als Ausgleich der Interessen von Naturschutz und Flughafen (s. nachstehende Ausführungen unter „Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Flughafen Köln/Bonn“). Wenn auch nicht als Grundlage für eine Regionalplanänderung entworfen, enthielt der Entwurf der Vereinbarung regionalplanerische Vorschläge, die sich für eine planungsrechtliche Regelung anboten. Darüber hinaus bestand bei allen Beteiligten nachdrückliches Interesse, den wesentlichen regionalplanerischen Inhalt, nämlich einen „Flächentausch“ planungsrechtlich und damit auch gegenüber fachplanerischen Anliegen zu sichern.

Inhalte des Regionalplan-Ergänzungsverfahrens

Einer der maßgeblichen Inhalte des aufwändigen, seit den 90er Jahren betriebenen Verfahrens war damit ein Tausch der Flächen Nr. 10 und 11 (K1) (s. Anhang 1). Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.12.1998 diesen Flächenaustausch befürwortet (s.u.).

Bei der Fläche Nr. 10 handelt es sich um die sog. „Norderweiterung“ des Flugplatzgeländes, welche unter Würdigung des Wirtschaftsfaktors „Flughafen“ im Regionalplan als „Flugplatz“ dargestellt werden sollte. Sowohl durch die räumliche Lage als auch im Hinblick auf die Eignung als Baugrund war die Fläche für die Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB GmbH) von besonderem Interesse.

Die im Süden befindliche Fläche Nr. 11 (K1) liegt innerhalb des durch einen Zaun abgegrenzten Betriebsgeländes. Der durch hohen Grundwasserstand gekennzeichnete bodenfeuchte Standort ist unter Naturschutzaspekten besonders wertvoll, ökologisch vergleichsweise besonders empfindlich und weist hohes Entwicklungspotential auf. Wegen des abfallenden Geländes, insbesondere wegen der Wasserverhältnisse ist die Fläche als Baugrund problematisch; eine bauliche Inanspruchnahme würde zu großräumigen Grundwasserbeeinträchtigungen im Bereich des Scheuerbachtals führen. Nicht zuletzt im Hinblick auf den mit einer Erschließung des Bereiches verbundenen Aufwand war die FKB GmbH bereit, diesen Teil des Flughafengeländes dem Naturschutz zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage o.a. Konsenses hat der Regionalrat daher beschlossen, eine Flughafenerweiterung im Bereich der Fläche Nr. 10 und kompensatorisch eine Freiraumnutzung für Naturschutzzwecke im Bereich der Fläche Nr. 11 (K1) zum Ziel der Raumordnung zu machen. Den konkurrierenden Interessen von Naturschutz und Flughafenentwicklung konnte/ sollte damit Rechnung getragen werden.

Genehmigungsverfahren Regionalplan

Mit Genehmigungserlass vom 21.04.2004 wurde eine Flugplatzdarstellung für die Fläche Nr. 10 wegen der inzwischen erfolgten Meldung als FFH- und Vogelschutzgebiet zunächst versagt. Eine Inanspruchnahme solcher Flächen ist grundsätzlich nur bei Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und fehlender zumutbarer Alternativen möglich. Auch die Darstellung der Fläche Nr. 11 als „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) wurde versagt mit der Begründung, dass das gesamte eingezäunte Areal des Flughafens als „Flugplatz“ darzustellen ist (s. Anhang 2).

Die „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses...“ wurden seitens der FKB GmbH nachgewiesen, worauf der Regionalrat in seiner Sitzung am 16.06.04 die Genehmigungsbehörde gebeten hat, nunmehr der Norderweiterung des Flughafens (Fläche Nr. 10) zuzustimmen. Darüber hinaus wurde die Genehmigungsbehörde aufgefordert, die Darstellung der Fläche Nr. 11 (K1) im Hinblick auf den FFH-Ausgleich als Freiraum (BSN) zu genehmigen (s. Anhang 3).

Gegenstand des aktuell vorliegenden Genehmigungserlasses vom 30.06.2006 ist lediglich die Fläche Nr.10 mit einer „Flugplatz“-Darstellung; somit verbleibt es hinsichtlich der Fläche Nr. 11 (K1) bei der Erlasslage von 2004 (s. Anhänge 4 und 5).

Abweichend von der konsensualen regionalen Intention wurde damit beiden Flächen eine Flughafennutzung zugeordnet, d.h. ausschließlich wirtschaftlichen Belangen der Vorrang eingeräumt. Diesbezügliche Begründungen liegen nicht vor.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Flughafen Köln/Bonn

Seit Anfang der 90er Jahre verhandeln die Vertragspartner über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die im regionalen Konsens einerseits die Belange des Flughafens und andererseits die Belange des Naturschutzes harmonisieren soll.

Die Untere Landschaftsbehörde hatte wesentlich an dem Vorentwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom April 1998 mitgewirkt.

Ein wesentlicher Punkt der Vereinbarung war der Tausch der Fläche Nr. 11 (K1) mit dem Areal Nord (Fläche Nr. 10). (s. Anhang 1)

Nach Beratungen im Landschaftsbeirat am 10. Juni 1998, im Umweltausschuss am 10. November 1998 hat der Kreisausschuss am 14. Dezember 1998 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreisausschuss stimmt dem dem Umweltausschuss vorgelegten Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu. Der angestrebte Flächentausch der Fläche Nr. 11 (K1) mit dem Areal Nord auf Kölner Gebiet wird befürwortet.“

Alle Vertragsparteien waren damals- mit Ausnahme der damaligen Umweltministerin- mit dem Vertragsentwurf einverstanden. Der Entwurf war unterschriftsreif.

Im Frühjahr 2005 wurde seitens des Rhein-Sieg-Kreises erneut die Initiative mit dem Ziel ergriffen, zu einem Vertragsabschluss zu gelangen. Die Bezirksregierung Köln als federführende Stelle überarbeitete den Entwurf und es fanden weitere Abstimmungsgespräche statt.

Auf der Grundlage des vorliegenden Genehmigungserlasses weigert sich die FKB GmbH nunmehr, die bisherigen Vertragsinhalte weiter zu verfolgen bzw. die Fläche Nr. 11 (K1) zumindest vertraglich zu sichern.

Resümee

Der aktuelle Sachstand hat die Verwaltung veranlasst, rechtliche Schritte hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und betreffend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zeit keine weiteren Verhandlungen zu führen.

In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben an die Bezirksregierung Köln vom 8.08.2006 sowie das Schreiben vom 31.07.2006 an Frau Ministerin Thoben hingewiesen (s. Anhänge 6 und 7).

Zur Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 22.08.2006

Im Auftrag

(Heinze)

Anhänge: 1 - 7